



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Binnenmarkt

Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Evaluierung

13.12.2024 - 07.03.2025

Drs. 19/4684, 19/5181

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt die geplante Reform der EU-Vergaberichtlinien der EU-Kommission, insbesondere mit Blick auf künftige Vereinfachungen im europäischen Vergabewesen, vor allem für KMU und Start-ups.

1. Neben inhaltlichen Anpassungen ist Bayern die marktpreisgerechte Anhebung der EU-Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und damit die Anpassung des Anwendungsbereichs der EU-Vergaberichtlinien ein besonderes Anliegen. Die EU-Schwellenwerte wurden seit 1994 praktisch nicht erhöht. Marktpreisbereinigt sinken die Schwellenwerte damit seitdem faktisch kontinuierlich ab. Viele kleinere Aufträge müssen daher in oft langwierigen und komplizierten Verfahren europaweit ausgeschrieben werden. Eine Anhebung der Schwellenwerte würde zu spürbaren Erleichterungen bei Auftraggebern und Bietern und zur Verringerung der Bürokratie führen.
 - a) Zur marktpreisgerechten Anhebung sind Verhandlungen seitens der EU-Kommission mit der Welthandelsorganisation über das Government Procurement Agreement (GPA) erforderlich, die durch die EU-Kommission im Zuge der Reform der EU-Vergaberichtlinien aufgenommen werden sollten. Bereits in Erwägungsgrund 18 der aktuellen Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist festgehalten, dass während der nächsten Verhandlungsrunde eine Erhöhung der in dem GPA festgelegten Schwellenwerte geprüft werden sollte.
 - b) Zudem sollte ein Sonderschwellenwert für Planungsleistungen eingeführt werden. Die Systematik der unterschiedlich hohen EU-Schwellenwerte für Dienstleistungen und Bauleistungen führt zu einem Wertungswiderspruch bei Infrastruktur- und Bauprojekten. Bauleistungen müssen erst ab einem Wert von 5,538 Millionen Euro netto europaweit ausgeschrieben werden. Für die zugehörigen Planungsleistungen ist dies aufgrund der Abhängigkeit der Honorare

von den Baukosten dagegen bereits bei Bausummen ab 2,3 Millionen Euro der Fall.

- c) Jedenfalls sollten solche Leistungen als soziale und andere besondere Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU erfasst werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass Planungsleistungen in der Regel nicht binnenmarktrelevant sind, sodass auch bei europaweiten Ausschreibungen kaum Angebote aus dem Ausland eingehen. Das Erfassen der Planungsleistungen als soziale und andere besondere Dienstleistungen würde für öffentliche Auftraggeber die Anzahl der europaweit auszuschreibenden Aufträge aufgrund des für diese Dienstleistungen geltenden höheren Schwellenwerts in Höhe von derzeit 750.000 Euro netto deutlich verringern. Dies fördert das bayerische Ziel, Bauvorhaben deutlich zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen.
2. Im Hinblick auf die Reform der EU-Vergaberichtlinien ist Bayern die Vereinfachung und Flexibilisierung des Vergaberechts ein großes Anliegen. Denn nur eine Anpassung auf europäischer Ebene führt dazu, dass das Vergaberecht insgesamt vereinfacht werden kann.

Hierzu sind aus bayerischer Sicht insbesondere folgende Vereinfachungen umzusetzen:

- a) Generell ist darauf zu achten, dass Vorschriften reduziert und die Komplexität verringert werden. So können die Effizienz der öffentlichen Beschaffung und die Benutzerfreundlichkeit der EU-Vergaberichtlinien erhöht werden. Dies kommt sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch den Bietern, insbesondere KMU und Start-ups, zugute.
 - b) Die Voraussetzungen für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Art. 32 der Richtlinie 2014/24/EU sollten flexibilisiert werden. Krisensituationen, insbesondere die Coronapandemie und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, haben gezeigt, dass in besonderen Fällen schnelle und unbürokratische Auftragsvergaben von entscheidender Wichtigkeit sind. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit sind in solchen Fällen zu unbestimmt, sodass es in der Vergangenheit klarstellender Mitteilungen der EU-Kommission zur rechtssicheren Anwendung bedurfte. Hier braucht es für künftige Krisensituationen klare und einfache Regelungen zur praktikablen Abwicklung von öffentlichen Aufträgen. Mehr Flexibilität braucht es auch für Handlungsoptionen öffentlicher Auftraggeber bei gestörter Vertragsabwicklung, insbesondere sollte eine Ersatzbeauftragung nach vorheriger Auftragskündigung ohne Weiteres durch Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen können, ohne dass eine besondere Dringlichkeit näher begründet werden müsste.
 - c) Die Spielräume der ausschreibungsfreien öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit sollten erweitert werden. Die Möglichkeiten, dass öffentliche Auftraggeber ihre Dienstleistungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erbringen, sollten erleichtert und klarer gefasst werden.
Da in Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/24/EU als Voraussetzung ein „kooperatives Konzept“ gefordert wird, wird die Anwendung in der Praxis erschwert. Die vielfältigen Handlungsmöglichkeiten öffentlicher Stellen bei ihrer Aufgabenerfüllung werden ungerechtfertigt eingeschränkt. Denn in Fällen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit beschränkt sich der Beitrag der mitnutzenden öffentlichen Stelle im Sinne einer effizienten Aufgabenerledigung oft auf einen Aufwandsersatz. Im Interesse der Effizienz darf die Organisation der gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch öffentliche Stellen daher nicht auf Fälle beschränkt werden, in denen die Vertragspartner sich zu einem Austausch operativer Tätigkeiten verpflichten.
3. Erforderlich ist eine Klarstellung in den EU-Vergaberichtlinien zur Möglichkeit der Beschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Hinblick auf Bieter aus bestimmten Drittstaaten.

Das Unionsrecht fordert eine Gleichbehandlung nur, soweit es sich um Bieter aus Staaten handelt, denen gegenüber sich die Europäische Union völkerrechtlich zur Öffnung ihres öffentlichen Beschaffungsmarktes verpflichtet hat. Andernfalls können sich Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten in einem Vergabeverfahren nicht auf die Regelungen des europäischen Vergaberechts berufen. Die EU hat hierzu jedoch bisher keine spezifischen Regelungen erlassen. Da die Mitgliedstaaten aufgrund der ausschließlichen Regelungskompetenz der EU keine eigenen nationalen Vorgaben treffen können, sind sie auf Regelungen seitens der EU angewiesen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner